

hörigkeit zu einem Taucherbetrieb nicht bzw. nicht mehr gegeben, hat die Mitteilung an das Seefahrtsamt durch den Inhaber direkt zu erfolgen.

(4) Die Eintragung im Register des Taucherpersonals ist zu streichen, wenn der Berechtigungsschein bzw. die Bestallungsurkunde entzogen oder im Zeitraum von 5 Jahren nach Ablauf der Gültigkeitsdauer eines Berechtigungsscheines kein Antrag zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer gestellt wurde.

5. Abschnitt

Ausbildung

§26

Zulassung von Taucherausbildungseinrichtungen, Lehrbeauftragte im Taucherwesen

(1) Die Ausbildung zum Erwerb von Berechtigungsscheinen gemäß § 15 Abs. 1 Ziffern 1 bis 14 erfolgt an den dafür vom Seefahrtsamt zugelassenen Taucherausbildungseinrichtungen.

(2) Taucherbetriebe können die Zulassung als Taucherausbildungseinrichtung erhalten, wenn die dafür erforderlichen personellen und materiell-technischen Voraussetzungen gegeben sind.

(3) Die Zulassung wird vom Seefahrtsamt auf schriftlichen Antrag des Taucherbetriebes erteilt und kann mit Auflagen verbunden werden. Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen, die zur Erteilung der Zulassung geführt haben, fortgefallen sind.

(4) Die Voraussetzungen und das Verfahren der Zulassung als Taucherausbildungseinrichtung werden vom Direktor des Seefahrtsamtes festgelegt.

(5) Die Ausbildung zum Erwerb des Berechtigungsscheines gemäß § 15 Abs. 1 Ziff. 15 erfolgt an der Dekompressionskammer des Betriebes bzw. der Einrichtung, für deren Bedienen der Berechtigungsschein vorgeschrieben ist.

(6) Die praktische Ausbildung von Tauchern hat durch Lehrbeauftragte im Taucherwesen zu erfolgen. Die Voraussetzungen und das Verfahren der Erteilung von Berechtigungsscheinen für Lehrbeauftragte im Taucherwesen werden vom Direktor des Seefahrtsamtes festgelegt.

§27

Ausbildungsrichtlinien und -programme, Nachweise

(1) Die Ausbildung zum Erwerb von Berechtigungsscheinen gemäß § 15 Abs. 1 Ziffern 1 bis 15 hat in Lehrgängen auf der Grundlage der vom Direktor des Seefahrtsamtes festgelegten Ausbildungsrichtlinien zu erfolgen.

(2) Jeder Lehrgang ist 4 Wochen vor Beginn bei der Taucherkommission unter Vorlage des Ausbildungsprogramms und Nachweises der Voraussetzungen der Lehrgangsteilnehmer gemäß § 28 Abs. 1 zur Bestätigung anzumelden.

(3) Über durchgeführte Lehrgänge ist ein schriftlicher Nachweis zu führen, der die Erfüllung des Ausbildungsprogramms durch die Lehrgangsteilnehmer ausweist.

§28

Voraussetzungen für die Zulassung von Bewerbern zur Ausbildung

(1) Zur Ausbildung zum Erwerb eines Berechtigungsscheines kann zugelassen werden, wer

1. die erforderliche Tauglichkeit und
2. ein Mindestalter von
 - 21 Jahre für Tauchereinsatzleiter,
 - 20 Jahre für Taucher,
 - 18 Jahre für Signalleute,
 - 20 Jahre für Berechtigte zum Bedienen von Dekompressionskammern

besitzt.

(2) Die Zulassung zur Ausbildung ist von den Bewerbern über die Betriebe bzw. Einrichtungen, in denen sie tätig sind, bei der betreffenden Taucherausbildungseinrichtung schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind

— eine Beurteilung des betreffenden Bewerbers, die durch den Betrieb oder die Einrichtung anzufertigen ist, in dem bzw. in der er tätig ist, und

— eine vom Verkehrsmedizinischen Zentrum Schifffahrt des MDV — Hauptuntersuchungsstelle — ausgestellte Tauglichkeitsbescheinigung

beizufügen.

§29

Prüfung

(1) Nach Abschluß der theoretischen und praktischen Ausbildung hat der Bewerber für einen Berechtigungsschein die Erfüllung der im Ausbildungsprogramm festgelegten Anforderungen in einer Prüfung vor der Taucherkommission nachzuweisen.

(2) Das Prüfungsverfahren und die Prüfungsanforderungen werden vom Direktor des Seefahrtsamtes festgelegt.

§30

Anerkennung anderweitig erworbener Qualifikationen

Die bei der Nationalen Volksarmee, den Grenztruppen der DDR sowie den anderen Schutz- und Sicherheitsorganen, in der GST, an Hoch- und Fachschulen oder anderen Einrichtungen erworbene Qualifikation für die Erteilung eines Berechtigungsscheines im Taucherwesen wird ganz oder teilweise anerkannt, wenn sie den Anforderungen dieser Anordnung sowie den übrigen dafür geltenden Rechtsvorschriften entspricht.

6.

Abchnitt

Besondere Bestimmungen für Tauchereinsätze

§31

Vorbereitung und Durchführung von Tauchereinsätzen

(1) Die Besetzung der Taucheretation, das arbeitsschutzgerechte Verhalten, die Dekompressionsverfahren und weitere Voraussetzungen für Tauchereinsätze richten sich nach den dafür geltenden Standards³.

(2) Über die grundsätzlichen Bestimmungen gemäß § 2 hinaus dürfen Taucher zu Taucherabstiegen, während denen sie Arbeiten auszuführen haben, nur eingesetzt werden, wenn der Nachweis über

— die vorgeschriebene halbjährliche Tauglichkeits- und Überwachungsuntersuchung und

— die absolvierten Tauchstunden gemäß § 32

im Taucherbuch enthalten und gültig ist.

(3) Abweichend von § 2 Abs. 3 dürfen in der Ausbildung befindliche Personen unter Aufsicht von Lehrbeauftragten im Taucherwesen bei Tauchereinsätzen als Taucherpersonal eingesetzt werden, ohne im Besitz der vorgeschriebenen Berechtigungsscheine zu sein.

(4) Planmäßige Tauchereinsätze sind dem Seefahrtsamt durch den Taucherbetrieb rechtzeitig vor ihrem Beginn mit folgenden Angaben schriftlich zu melden:

- Name bzw. namensgleiche Bezeichnung der Taucherstation,
- Name des Taucherbetriebes,
- Namen und Funktionen des Taucherpersonals,
- Name des Verantwortlichen für die medizinische Absicherung,

³ z. Z. gelten:
TGL 30545/03 - Gesundheits- und Arbeitsschutz, Brandschutz
Schifffahrt

Allgemeine Forderungen zum arbeitsschutz- und brandschutzgerechten Verhalten

TGL 30578 - Gesundheits- und Arbeitsschutz

Einsatz von Tauchern

Allgemeine Festlegungen

TGL 30886 - (s. Fußnote 1).